

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Notifikation

Frau **Bernhardina Gustava Albertz**, geb. Schindler, geb. 18. Mai 1908, niederländische Staatsangehörige, wohnhaft gewesen in Konstanz, Mainaustrasse 132, jetzt unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit bekanntgegeben:

1. Aus einem gegen Sie aufgenommenen Strafprotokoll geht hervor, dass Sie im Sommer 1950 Essbestecke aus Silber ohne Zollanmeldung in die Schweiz einfuhrten und dadurch einen Zoll von Fr. 47.40 sowie die Warenumsatzsteuer von Fr. 7.20 und die Luxussteuer von Fr. 18 hinterzogen.

2. Gestützt auf die Artikel 74, Ziffer 3, 75 und 91 des Zollgesetzes, Artikel 52/53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer und Artikel 41/42 des Bundesratsbeschlusses über die Luxussteuer verurteilte Sie die Zollkreisdirektion Schaffhausen am 9. Februar 1951 zu einer Busse im 2fachen Betrag des umgangenen Zolles mit Fr. 94.80 und zu den Verfahrenskosten mit Fr. 4.50. Infolge der abgegebenen Unterziehungserklärung konnte die Busse gemäss Artikel 92 des Zollgesetzes und Artikel 295 des Bundesstrafrechtspflegesetzes um einen Drittel auf Fr. 63.20 herabgesetzt werden.

3. Diese Strafverfügung wird Ihnen hiermit eröffnet. Sie haben die Möglichkeit, binnen 30 Tagen seit der Veröffentlichung dieser Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern Beschwerde gegen den Betrag der Busse zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist erwächst die Verfügung in Rechtskraft.

4. Zugleich werden Sie aufgefordert, die geschuldeten Eingangsabgaben im Betrag von total Fr. 75.45 binnen 14 Tagen zu zahlen.

Bern, den 10. Mai 1951.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1951
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.05.1951
Date	
Data	
Seite	151-151
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 446

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.